

**Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung der Gemeinde Bollendorf  
für das Jahr 2008**

**vom 13. Juni 2008**

Der Gemeinderat hat am 29. Januar 2008 auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm als Aufsichtsbehörde vom 28. April 2008 hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.744.875 EUR
	in der Ausgabe auf	1.744.875 EUR
 im Vermögenshaushalt	 in der Einnahme auf	 374.300 EUR
	in der Ausgabe auf	374.300 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

### § 3

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	bisher:	neu:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.	365 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.	365 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	72 EUR
für den zweiten Hund	144 EUR
für jeden weiteren Hund	216 EUR

### § 4

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Fremdenverkehrsbeitrag A	Meßbetrag	200 v.H.
2. Fremdenverkehrsbeitrag B		0,70 EUR
3. Fremdenverkehrsbeitrag B für Dauercamper	-je Stellplatz-	70,00 EUR
Fremdenverkehrsbeitrag B für Zweitwohnungen		50,00 EUR
Fremdenverkehrsbeitrag B für Wochenendhäuser		70,00 EUR

4. Friedhofsgebühren:			
a)	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes		420,00 EUR
b)	Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:		
	- Einzelgrabstätte		420,00 EUR
	- Doppelgrabstätte		840,00 EUR
	- jede weitere Grabstätte		420,00 EUR
c)	Gebühr für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte		150,00 EUR
d)	Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte		200,00 EUR
e)	Grabaushub durch die Gemeinde:		
	- Reihen- und Wahlgräber		350,00 EUR
	- Urnengrabstätten		150,00 EUR
f)	Gebühr für die lfd. Unterhaltung des Friedhofs je lfdm. Grabstelle		30,68 EUR
g)	Verwaltungskosten/allgemeine Beerdigungsgebühr je Bestattung		50,00 EUR
h)	Gebühren für die Einebnung von Grabstellen:		
	- pro Arbeitsstunde des Gemeindearbeiters		35,00 EUR
	- Pauschale für die Entsorgung der Grabmale und des Grabschmucks		50,00 EUR
5. Gebühr für die Benutzung des Festplatzes/Freizeitzentrum je Veranstaltung			125,00 EUR
6. Gebühren für die Benutzung des Freibades:			
		<b>mit Kurkarte</b>	
a)	Erwachsene:		
	Einzelkarte	2,70 EUR	3,00 EUR
	Einzelkarte ab 16:00 Uhr	1,70 EUR	2,00 EUR
	Zehnerkarte	18,00 EUR	20,00 EUR
	Saisonkarte	54,00 EUR	60,00 EUR
b)	Jugendliche:		
	Einzelkarte		2,00 EUR
	Einzelkarte ab 16:00 Uhr		1,50 EUR
	Zehnerkarte		15,00 EUR
	Saisonkarte		35,00 EUR
c)	Familienkarte	pro Saison	80,00 EUR
			85,00 EUR

## 7. Römische Villa

Bei kommerziellen Veranstaltungen sind die Kosten für Strom und Wasser durch die Veranstalter zu übernehmen.

Bollendorf, den 13. Juni 2008  
gez.  
Herrmann Schmitz, Ortsbürgermeister

### **Hinweis:**

*Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20. Juni 2008 bis einschließlich 30. Juni 2008 während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Zimmer 108, öffentlich aus.*

*Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder*
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

*Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*

*Irrel/Bollendorf, den 13. Juni 2008  
Hans-Michael Bröhl, Bürgermeister  
Herrmann Schmitz, Ortsbürgermeister*